

## **Aufgaben des Startleiters (beim GSC)**

Das Thema „Aufgaben des Startleiters“ wurde bei dem Seminar mit Horst Barthelmes ausführlich diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion ist, dass bisher die Aufgaben und Pflichten (Verantwortung) des Startleiters unterschätzt wurden. Liest man sich die zugehörigen Passagen in der Flugbetriebsordnung (vgl. Zitat unten) aufmerksam durch, so stellt man fest, dass der entscheidende Mann beim Flugbetrieb nicht der Windenführer (wie viele angenommen haben) sondern der Startleiter ist. Insbesondere trägt der Startleiter **die Verantwortung** für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Schleppgelände. Dies betrifft das Starten und Landen der Piloten wie auch die Sicherheit aller anderen Personen, die sich im Schleppgelände aufhalten.

Was bedeutet das für den Flugbetrieb beim GSC:

- Für jeden Schlepp wird zusätzlich zum geschleppten Piloten der Startleiter gegenüber dem Windenführer benannt und sein Name im Schlepp-Protokoll notiert (Aufgabe des Windenführers).
- Der aktuell benannte Startleiter ist für den sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Schleppgelände solange verantwortlich, bis er durch einen anderen Startleiter abgelöst wird. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen den Starts!
- Jeder Pilot des GSC ist in der Lage, durch seine Schleppausbildung die Funktion des Startleiters zu übernehmen. Vereinsfremde Piloten dürfen nur dann in die Funktion des Startleiters übernehmen, wenn Sie auf dem Gelände des GSC vom Sicherheitsbeauftragten dafür eingewiesen wurden.
- Die Ablösung eines Startleiters durch einen anderen Startleiter ist dem Windenführer mitzuteilen und von diesem zu protokollieren.

## **Zitat aus der Flugbetriebsordnung**

### **Abschnitt II: Startleitung**

1. Startleitung kann durch Auflage in der Geländezulassung allgemein vorgeschrieben sein oder für den Einzelfall vom Geländehalter oder vom Beauftragten für Luftaufsicht angeordnet werden. Der Startleiter wird vom Geländehalter oder vom Beauftragten für Luftaufsicht bestellt. Er kann sich durch andere Personen vorübergehend oder teilweise vertreten lassen. Er und seine Vertreter müssen einen Luftfahrerschein für Hängegleiter oder Gleitsegel besitzen, bei Windenschlepp die Winden-Schleppstartberechtigung.
2. Der Startleiter sorgt auf dem gesamten Fluggelände einschließlich verschiedener Start- und Landestellen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablauf. Wenn vor oder beim Start mit anderen Personen Sprech- oder Zeichenverbindung zu bestehen hat, so hält der Startleiter diese Verbindung für den Piloten aufrecht.
3. Wenn Startleitung vorgeschrieben oder angeordnet ist, darf nur gestartet werden, solange der Startleiter das Starten freigibt. Der Pilot muss sich vor dem Start bei ihm melden. Die Startfreigabe entbindet den Piloten nicht von seiner persönlichen Sorgfaltspflicht. Er startet auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
4. Ist keine Startleitung vorgeschrieben oder angeordnet, so haben die Starts in gegenseitiger Absprache unter Ausschluss einer Gefährdung Dritter zu erfolgen.

Das vollständige Dokument ins unter dem folgenden Link zu finden:

[http://www.dhv.de/typo/fileadmin/user\\_upload/aktuell\\_zu\\_halten/service/downloads/gelaende/flugbetriebsordnung.pdf](http://www.dhv.de/typo/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/service/downloads/gelaende/flugbetriebsordnung.pdf)